

Schloss 1
3800 Interlaken
Telefon 031 635 97 70
Telefax 031 635 97 71

Unsere Referenz: GGGE 174/2011/pi

Interlaken, 20. Juni 2011

BEWILLIGUNG F (Verfügung)

zum Betrieb einer Festwirtschaft F mit Alkoholausschank

Standortgemeinde	Matten bei Interlaken
Veranstalter	Verein Wildhäri-Wilderswil
Verantwortliche Person	
Anlass	17. Unihockey Dorfturnier
Ort / Lokal	Hangar 32 auf dem Flugplatz Matten
Datum	30. Juli 2011, 08.00 bis 03.00 Uhr
Anzahl Sitz- / Stehplätze	ca. 200

Bedingungen und Auflagen

ist verantwortlich für die Betriebsführung und sorgt für Ruhe und Ordnung, weshalb die verantwortliche Person während der ganzen Betriebszeit anwesend sein muss.

1. Allgemeines

- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene ist verboten.
- Sofern keine sachgerechten Abwaschmöglichkeiten vorhanden sind, darf nur Einweggeschirr und –besteck verwendet werden.
- Die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.
- Es sind genügend hygienische Toilettenanlagen gemäss Art. 13 der kantonalen Gastgewerbeverordnung bereit zu stellen. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.

Die verantwortliche Person wird ausdrücklich auf die Pflicht aufmerksam gemacht, auch unmittelbar ausserhalb des Festareals für Ruhe und Ordnung zu sorgen, namentlich was Lärm und Grölereien etc. betrifft! Sie hat nötigenfalls unter ihrer Verantwortung stehende Hilfskräfte einzustellen und entsprechend zu instruieren (Art. 21 GGG).

2. Jugendschutzkonzept

Das Jugendschutzkonzept ist ein integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.

3. Passivrauchen

– Gestützt auf das Gesetz über den Schutz vor Passivrauchern ist das **Rauchen ab 1. Juli 2009 in allen öffentlich zugänglichen Räumen (auch in Festzelten) verboten.**

Auflagen:

- Die Innenräume sind rauchfrei¹.
- Es ist mit Verbotstafeln auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.
- Die verantwortliche Person hält die Gäste nötigenfalls dazu an, das Rauchen zu unterlassen.
- Die verantwortliche Person weist nötigenfalls Personen weg, die das Verbot missachten.

Mit Busse von Fr. 40.— bis Fr. 2'000.— wird bestraft, wer (...) das Rauchverbot² missachtet.

¹ Sofern nicht ein „Fumoir“ bewilligt wurde (www.be.ch/rauchen)

² Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen Art. 27 Abs. 1

Das **Merkblatt Tabak und Alkohol** ist Teil dieser Bewilligung und die Bestimmungen sind einzuhalten.

4. Besondere Bestimmungen

Die Hygienevorschriften der Lebensmittelgesetzgebung sind einzuhalten (Merkblatt für Betriebsbewilligung F). Insbesondere ist ein schriftliches Selbstkontrollkonzept zu erstellen (Vorlage unter: www.be.ch/kl > Dokumentation > Merkblätter).

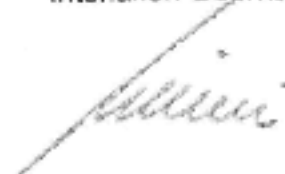
Gebühren	Alkoholabgabe	CHF	50.00
	Überzeitbewilligung	CHF	20.00
	Bearbeitungsgebühr	CHF	30.00
	Total	CHF	100.00

Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich mindestens im Doppel mit einem Antrag, der Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, einer Begründung sowie einer Unterschrift einzureichen. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Regierungsstatthalteramt
Interlaken-Oberhasli



W. Dietrich
Regierungsstatthalter

Kopie an:

- Gemeindeverwaltung Matten
- Kantonspolizei Interlaken
- Kantonales Laboratorium Bern
- Flugplatzinfos Interlaken, Obere Bönigstrasse 2, 3800 Interlaken
- Rechnungsführerin RSA

Strafbestimmungen

Gemäss Art. 292 StGB wird Busse bestraft, wer dieser Verfügung nicht Folge leistet.